

# Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland



**Leitbild**  
**Jugendordnung**  
**Satzung**  
in Leichter Sprache

## Inhaltsverzeichnis

Seite	3	<b>Begriffserklärung</b>
	4	<b>Das ist uns wichtig - Unser Leitbild in Leichter Sprache</b>
	6	<b>Richtlinien vom ASB Deutschland</b>
	9	<b>Das sind unsere Regeln - Die Jugend-Ordnung der ASJ</b>
	9	1. Aufgaben und Ziele
	12	2. So ist die ASJ aufgebaut
	13	3. Mitglieder und ihre Mitarbeit
	15	4. Treffen und Versammlungen
	16	5. Das Geld vom Verein
	16	6. Kontroll-Kommission
	18	7. Aufsichts-Recht und Aufsichts-Pflicht
	19	8. Recht zum Teilnehmen und Reden
	21	<b>Das sind unsere wichtigsten Regeln - Die Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend</b>
	21	Regel 1: Unser Name
	21	Regel 2: Unsere Aufgaben und Ziele
	22	Regel 3: Mitarbeit
	22	Regel 4: Gruppen und Bereiche
	23	Regel 5: Bundes-Jugend-Konferenz
	31	Regel 6: Bundes-Jugend-Ausschuss
	37	Regel 7: Der Vorstand der Bundes-Jugend
	42	Regel 8: Die Kontroll-Kommission der Bundes-Jugend
	42	Regel 9: Jugend-Ordnung
	42	Regel 10: So können die Satzung und die Jugend-Ordnung geändert werden



## Begriffserklärung

In diesem Heft stehen die Regeln und Ziele der **Arbeiter-Samariter-Jugend**.  
Unser Verein **ASJ** hat alles aufgeschrieben:  
im **Leitbild**, in der **Jugend-Ordnung** und in der **Satzung**.

### Was ist ein Leitbild?

In unserem Leitbild steht:

- was uns wichtig ist,
- was wir erreichen wollen,
- wofür wir uns einsetzen.

Ein Leitbild kann dabei helfen, herauszufinden:  
Passe ich gut in den Verein?  
Habe ich die gleichen Ziele?

### Was bedeutet Jugend-Ordnung?

Jeder Verein hat eine Vereins-Ordnung.  
Weil die ASJ ein Jugend-Verein ist,  
heißt sie bei uns Jugend-Ordnung.  
In unserer Jugend-Ordnung stehen alle Regeln,  
die für alle Ebenen der ASJ gelten.

### Was ist eine Satzung?

Die Vereins-Satzung ist am wichtigsten.  
Ohne Satzung gibt es keinen Verein.  
Ein Verein wird bei Gericht ins Vereins-Register eingetragen.  
Dafür braucht er eine schriftliche Satzung.  
In der Satzung stehen die wichtigsten Regeln für den Verein:  
Wie der Verein aufgebaut ist.  
Und wie der Verein arbeitet.  
Die Satzung in diesem Heft gibt die Regeln vor,  
die für die Bundes-Jugend gelten.  
Eine Satzung kann nicht einfach geändert werden.  
Man braucht dafür eine besonders große Mehrheit.

## Das ist uns wichtig Unser Leitbild in Leichter Sprache

Dies ist das Leitbild von der **Arbeiter-Samariter-Jugend**.

Wir nennen uns kurz **ASJ**.

In unserem Leitbild haben wir aufgeschrieben, was uns wichtig ist.

Und was wir erreichen wollen.

Unser Leitbild zeigt uns und allen anderen: Dafür setzen wir uns ein.

- Wir gehören zum Arbeiter-Samariter-Bund, kurz ASB.  
Die ASJ ist ein selbstständiger Jugend-Verband.  
Bei uns dürfen alle Mitglieder mitbestimmen.  
Wir gehören zu keiner Partei.  
Und wir gehören zu keiner Kirche.  
In der ASJ arbeiten fast alle ehrenamtlich.  
Das bedeutet: Sie bekommen für ihre Arbeit im Verein kein Geld.  
Bei uns können alle jungen Menschen Mitglied werden.  
Wir setzen uns für ihre Wünsche und Interessen ein.
- Die ASJ hat sich besondere Aufgaben und Ziele gesetzt.  
Wir gehen gerecht miteinander um.  
Wir arbeiten zusammen und unterstützen uns gegenseitig.  
Wir gehen verständnisvoll und offen miteinander um.  
Egal, welches Geschlecht eine Person hat.  
Oder woher sie kommt:  
Wir behandeln alle gleich.  
Wir in der ASJ sind alle füreinander da.
- Jeder Mensch ist wertvoll.  
Wir vertrauen einander.  
Und wir achten aufeinander. Ganz egal,  
wie jung oder alt jemand ist:  
Niemand darf verletzt werden.  
In der ASJ sind alle geschützt.

- Wir machen viele Bildungs-Angebote.  
Und wir haben gute Freizeit-Angebote.  
Damit unterstützen wir die Entwicklung jedes Einzelnen.  
So können Kinder und Jugendliche selbstbewusst werden.  
Sie entscheiden und handeln selbst.  
Sie übernehmen Verantwortung für das, was sie tun.  
Die ASJ unterstützt junge Menschen.  
Damit sie ihren Platz im Leben finden.
- Wir machen auch Politik.  
Dabei setzen wir uns für Kinder und Jugendliche ein.  
Es geht um ihre Wünsche und Interessen.  
Bei uns dürfen Kinder und Jugendliche mitgestalten und mitentscheiden.  
Sie dürfen ihre Meinung sagen.  
Und sie können Vorschläge machen.
- Wir haben viele Kontakte.  
Auch zu Menschen in anderen Ländern.  
Bei uns treffen junge Menschen auf andere Kulturen.  
So erfahren sie, wie Menschen in anderen Ländern leben.  
Sie lernen andere und neue Lebensweisen kennen.
- Die ASJ gibt es in ganz Deutschland.  
Unsere Angebote sind für alle jungen Menschen offen.  
Wir haben viele Projekte.  
Unter anderem bieten wir Wettbewerbe,  
Fortbildungen und Erste-Hilfe-Kurse.  
Auch Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen gehören dazu.
- Wir gehen auf die Wünsche der jungen Menschen ein.  
Die ASJ möchte ein moderner Jugend-Verband sein.  
Wir wollen ein Jugend-Verband sein,  
der für jungen Menschen interessant ist.  
Und zwar heute und in der Zukunft.  
Das ist unser Ziel.

## Richtlinien vom ASB Deutschland

Dies ist eine Regel aus den Richtlinien des **ASB**.

Denn die ASJ gehört zu dem Verein **Arbeiter-Samariter-Bund**.

Es ist Regel 13.

Darin geht es um die ASJ:

### 13. Arbeiter-Samariter-Jugend

#### 1.

ASB ist die Abkürzung für Arbeiter-Samariter-Bund.

Der ASB möchte junge Menschen fördern.

Er möchte ihnen zeigen,

wie sie sich ehrenamtlich einsetzen können.

Diese Jugend-Arbeit ist für Kinder und junge Menschen

zwischen 6 und 27 Jahren.

Die Jugend-Arbeit übernimmt die Arbeiter-Samariter-Jugend, kurz ASJ.

ASB-Mitglieder können bei der ASJ mitarbeiten.

#### 2.

Die ASJ ist der Jugend-Verband im ASB.

Die ASJ macht ihre Jugend-Arbeit selbst und eigenständig.

Jugend-Arbeit heißt:

In der Freizeit lernen sie viel zu den Themen:

Natur, Gesundheit, Kultur und Politik.

In der ASJ bestimmen und gestalten die jungen Menschen mit.

Sie übernehmen gemeinsam Aufgaben.

Und sie tragen Verantwortung.

Die ASJ darf auch Anträge stellen.

Die gehen an ihren ASB-Vorstand.

#### 3.

Wie ist die ASJ aufgebaut?

Welche Aufgaben übernimmt sie?

Das darf die ASJ selbst bestimmen.

Dabei hält sie sich an ihre Jugend-Ordnung.

Der ASB Bundes-Ausschuss muss der Jugend-Ordnung der ASJ zustimmen.

#### 4.

Für ihre Jugend-Arbeit bekommt die ASJ Geld.

Von den Gemeinden und vom Staat.

Die ASJ kümmert sich um die Interessen der jungen Menschen im ASB.

Deshalb unterstützt der ASB die ASJ auch mit Geld.

Und er muss die Entscheidungen der ASJ unterstützen.

Die Richtlinien wurde am 22. Oktober 2022 in Erfurt beschlossen.

Das war auf der Bundes-Konferenz.

Die ASJ ist kein selbstständiger Verein. Sie gehört zum ASB.

Der ASB ist ein eingetragener Verein.



## unsere Regeln

## Das sind unsere Regeln Die Jugend-Ordnung der ASJ

Die Arbeiter-Samariter-Jugend gehört zu einem Verein:  
dem Arbeiter-Samariter-Bund, kurz ASB.

Die ASJ ist darin ein eigenständiger Jugend-Verband.  
Sie hat ihre Aufgaben unabhängig vom ASB.

Die ASJ bestimmt beim ASB mit.  
Wie das geht, steht in den Regeln vom ASB.

Für die Arbeit der ASJ gilt diese Jugend-Ordnung.  
Daran hält sich die Bundes-Jugend,  
die Landes-Jugenden der einzelnen Bundes-Länder  
und die ASJ-Gliederungen vor Ort.  
Wenn sie eigene Richtlinien haben,  
müssen die zu dieser Jugend-Ordnung passen.

### 1. Aufgaben und Ziele

Die ASJ vertritt die Interessen junger Menschen.  
Und sie achtet auf ihre Wünsche.  
Die ASJ fördert und unterstützt junge Menschen.  
Damit sie selbstständig handeln können.  
Junge Menschen sollen lernen:  
Das Leben der Menschen ist sehr verschieden.  
Wir müssen aufeinander achten.  
Wir müssen uns gegenseitig unterstützen.  
So können wir das Leben in unserer Gesellschaft besser machen.  
In Deutschland gibt es viele Organisationen,  
Einrichtungen und Vereine.  
Diese machen selbst Jugend-Arbeit.  
Oder sie sind zuständig für Jugend-Arbeit.  
Mit allen arbeitet die ASJ eng zusammen.  
Ihr gemeinsames Ziel ist:  
Die Probleme der jungen Menschen zu erkennen.  
Und sich in der Politik für Lösungen einzusetzen.





Die ASJ übernimmt soziale Aufgaben.  
Besonders wichtig ist für die ASJ:  
Junge Menschen sollen gemeinsam lernen.  
Darum macht die ASJ viele Freizeit-Angebote.  
Dort lernen Kinder und Jugendliche viel über:

- das Zusammenleben der Menschen,
- wie Politik funktioniert,
- die Natur,
- gesund leben und gesund bleiben,
- und über weitere allgemeine Themen.

Die ASJ will unter den Jugendlichen Gemeinschaft fördern.  
In der ASJ dürfen alle mitbestimmen und mitgestalten.  
So soll Demokratie gelernt werden.

Die jungen Menschen lernen die demokratischen Regeln  
durch gemeinsames Erleben:  
beim Sport, bei Wanderungen,  
beim Singen und zusammen Musik machen.  
Sie hören Vorträge und sprechen darüber.

Es geht um die Gleichstellung der Menschen.  
Ganz egal, welches Geschlecht,  
welche Hautfarbe oder Religion Menschen haben.  
Junge Menschen in der ASJ sollen lernen:  
Wir versuchen uns gegenseitig zu verstehen.  
Und wir wollen in Frieden miteinander leben.

Darum gibt es auch Fahrten ins Ausland.  
Es gibt Treffen und Wettbewerbe mit Jugend-Gruppen  
aus anderen Ländern.

Die ASJ fordert von jedem Mitglied diese Einstellung:  
Ich achte die Menschen-Rechte.  
Ich bin für Demokratie.  
Jeder Mensch ist gleich viel wert.  
Jeder Mensch soll in Freiheit leben.  
Ich halte mich an die Pflichten in diesem Land.

## 2. So ist die ASJ aufgebaut

Die ASJ besteht aus 3 Bereichen:

- den lokalen ASJ-Gliederungen
- den Landes-Jugenden
- der Bundes-Jugend

Hier werden sie im Einzelnen erklärt:

### Lokale ASJ-Gliederung

In den einzelnen Städten und Gemeinden gibt es eine ASB-Gliederung. Zu diesem Orts-Verband gehört auch die lokale ASJ-Gliederung. An manchen Orten gibt es zwar eine ASJ-Gliederung. Aber es gibt keine ASB-Gliederung. Dann entscheidet der Landes-Vorstand von dem ASB, zu welchem anderen Orts-Verband die ASJ-Gliederung gehören soll.

ASJ-Gliederungen können sich auch zusammenschließen. Das heißt: Sie tun sich aus mehreren Orten zusammen. Sie bilden dann Bezirks-Gliederungen. Oder auch Kreis-Jugend-Gliederungen. So können sie besser zusammenarbeiten. Sie können sich stärker für ihre Interessen einsetzen.

### Landes-Jugenden

In jedem Bundes-Land gibt es einen ASB-Landes-Verband. Alle lokalen ASJ-Gliederungen von einem ASB-Landes-Verband bilden zusammen die Landes-Jugend. Die Landes-Jugend tritt für die ASJ in ihrem Bundes-Land ein. Auch in der Politik. Sie kümmern sich um alle lokalen ASJ-Gliederungen in ihrem Bundes-Land.

## Bundes-Jugend

In der Bundes-Jugend sind alle Landes-Jugenden vertreten. Das heißt: Die Landes-Jugenden von ganz Deutschland. Die Bundes-Jugend ist für die gesamte ASJ da. Sie kümmert sich um ihre Interessen in ganz Deutschland.

## 3. Mitglieder und ihre Mitarbeit

Der Arbeiter-Samariter-Bund hat viele Mitglieder. Seine jungen Mitglieder gehören zur ASJ. Sie sind zwischen 6 und 27 Jahre alt.

Manche haben ein Amt bei der Arbeiter-Samariter-Jugend. Damit haben sie bestimmte Aufgaben übernommen. Wer ein Amt bei der ASJ übernehmen will, muss beim ASB Mitglied sein. Solange die Personen ein Amt haben, gehören sie weiter zur ASJ. Auch wenn sie über 27 Jahre alt sind.





Ja nachdem, wo das Amt ist,  
muss die Person auch dort Mitglied sein.

Die ASJ ist für alle jungen Menschen offen.  
Wer bei der ASJ dabei sein will,  
muss sich an die Jugend-Ordnung halten.  
Wer sich nicht an die Jugend-Ordnung hält und anderen schadet,  
muss die ASJ verlassen.  
Der Jugend-Vorstand entscheidet, ob eine Person ausgeschlossen wird.  
Die Person hat 4 Wochen Zeit zu widersprechen.  
Der Landes-Jugend-Vorstand muss sie anhören.

Sie muss wissen,  
dass sie ein Recht darauf hat.  
Deshalb bekommt sie diese Information auch schriftlich in einem Brief.  
Bevor entschieden wird,  
prüft die Landes-Jugend-Kontroll-Kommission den Fall.



#### 4. Treffen und Versammlungen

Es gibt **Haupt-Versammlungen**.

Bei der Landes-Jugend und bei der Bundes-Jugend heißen sie:  
**Konferenzen**.

Dazwischen gibt es **Jugend-Jahres-Versammlungen**.

Bei der Landes-Jugend und bei der Bundes-Jugend heißen sie:  
**Ausschüsse**.

Das sind die beiden höchsten Organisations-Stufen bei der ASJ.

Die Konferenzen und Ausschüsse finden regelmäßig statt.

Und in festgelegten Abständen.

Sie richten sich nach den Versammlungen der  
höheren Organisations-Stufe.

Die Konferenzen der ASJ müssen auch immer  
vor den Konferenzen vom ASB sein.

- Die Bundes-Jugend-Konferenz ist alle 4 Jahre.  
Sie ist mindestens 10 Wochen vor der Bundes-Konferenz vom ASB.
- Die Landes-Jugend-Konferenz ist spätestens alle 4 Jahre.  
Sie ist mindestens 10 Wochen vor der Landes-Konferenz vom ASB.  
Und sie ist mindestens 6 Wochen vor der Bundes-Jugend-Konferenz.
- Die Jugend-Haupt-Versammlung ist spätestens alle 4 Jahre.  
Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Mitglieder-Versammlung  
der lokalen ASB-Gliederung.  
Und sie ist mindestens 6 Wochen vor der Landes-Jugend-Konferenz.
- Die Jugend-Jahres-Versammlung ist in dem Jahr,  
in dem keine Jugend-Haupt-Versammlung ist.

Die Aufgaben der Versammlungen sind fest geregelt.

Die Regeln stehen in der Satzung von der Bundes-Jugend.

Und sie stehen in der Satzung der Landes-Jugenden.

Die höheren Organisations-Stufen müssen früh genug Bescheid wissen.

Wie alt müssen Mitglieder sein, damit sie wählen können?

Darüber bestimmen die einzelnen Organisations-Stufen selbst.

## 5. Das Geld vom Verein

Die ASJ hat eine eigene Kasse.

Das Geld ist für ihre Jugend-Arbeit.

Um die Kasse kümmert sich ein Mitglied aus ihrem Vorstand.

Das Mitglied wurde vom Vorstand gewählt.

Um die Kasse kann sich auch der ASB kümmern.

Aber nur, wenn die Jugendleitung das wünscht.

Wofür das Geld ausgegeben wird,

entscheidet weiter die Jugendleitung.

Die Kasse muss einmal im Jahr geprüft werden.

Das bedeutet, es wird genau geschaut:

Wie viel Geld hat die ASJ bekommen?

Wie viel Geld hat sie ausgegeben? Und wofür?

Es gibt genaue Regeln, wie die Kasse geführt wird.

Diese Regeln müssen eingehalten werden.

Unter anderem gibt es Regeln,

wie lange Belege aufbewahrt werden müssen.

Belege sind zum Beispiel Rechnungen und Überweisungen.

Dann kann man auch später noch sehen,

wie viel Geld wofür ausgegeben wurde.

## 6. Kontroll-Kommission

In der Kontroll-Kommission sind Mitglieder vom Verein.

Sie werden gewählt von:

- den Konferenzen der Bundes-Jugend und den Landes-Jugenden
- den Jugend-Hauptversammlungen.

Die Kontroll-Kommission hat die Aufgabe,  
die Arbeit der Vorstände zu prüfen.

Zum Beispiel prüft sie, wie der Verein mit dem Geld umgeht.

Es gibt noch eine andere Aufgabe.

Wenn ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden soll,  
prüft sie die Gründe.

Ist es richtig? Oder ist es nicht berechtigt?

Doch ihre Aufgaben sind vor allem:

- Sie prüft die Rechnung vom Jahres-Abschluss.
- Sie prüft die Rechnungen und Unterlagen der Kassen.
- Sie prüft, wie viel Geld in den Kassen ist.  
Das kann sie auch ohne Termin tun.  
Sie darf jederzeit die Kassen prüfen.  
Diese Aufgaben darf keine Person allein tun.  
Für die Prüfungen müssen sie mindestens zu 2 Personen sein.

Die Kontroll-Kommission kann auch weitere Aufgaben bekommen.

Die bekommt sie von den Jugend-Vorständen.

In besonderen Fällen kann sie Aufgaben

von den Jugend-Ausschüssen bekommen.

Dann soll sie Dinge in unteren Organisations-Stufen prüfen.

Für die Prüfungen darf sich die Kommission Fachleute dazu holen.

Die Kontroll-Kommission ist von niemandem abhängig.

Sie kann frei ihre Arbeit tun.

Sie bestimmt selbst:

- Wie sie prüft.
- Wie viel sie prüft.
- Und wie sie ihre Ergebnisse vorstellt.

Die Kontroll-Kommission kann Sitzungen bestimmen.

Sie kann zum Beispiel fordern, dass sich der Vorstand trifft.

Oder dass sich Vorstände aus den Organisations-Stufen darunter treffen.

Die Kontroll-Kommission muss die Ergebnisse ihrer Arbeit aufschreiben.

Dafür hat sie 3 Monate Zeit.

Dann muss sie die Ergebnisse den betroffenen Organisations-Stufe geben.

Sie müssen die Ergebnisse beachten.

Auch die übergeordneten Organisations-Stufen bekommen die Ergebnisse.

Sie sollen wissen, was die Kontroll-Kommission festgestellt hat.

Kontroll-Kommissionen gibt es in allen Organisations-Stufen vom Verein.  
Wenn eine Kontroll-Kommission ihre Ergebnisse mitgeteilt hat,  
kann die übergeordnete Kontroll-Kommission entscheiden:  
Wir bestätigen das Ergebnis.  
Oder: Wir nehmen es nicht an, es ist nicht gültig.

Die Kontroll-Kommissionen können unterschiedlich groß sein.  
Für die Landes-Verbände und den Bundes-Verband gilt:  
Die Kontroll-Kommission hat 3 Mitglieder.

Auch in den lokalen ASJ-Gliederungen gibt es Kontroll-Kommissionen.  
Hier kann es anders geregelt sein.  
Die Kontroll-Kommissionen können mehr oder weniger Mitglieder haben.  
Das steht in der gültigen Satzung der Landes-Jugend.  
Alle Kontroll-Kommissionen wählen selbst  
eine Person aus ihrer Gruppe.  
Diese Person übernimmt den Vorsitz.  
Die vorsitzende Person wählt eine Vertretung aus.  
Beide dürfen bei den Sitzungen vom Jugend-Vorstand dabei sein.  
Sie dürfen aber nicht abstimmen.  
Alle Mitglieder der Kontroll-Kommission  
dürfen an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.  
Sie dürfen aber nicht abstimmen.

### **7. Aufsichts-Recht und Aufsichts-Pflicht**

Es gibt den Vorstand vom Bundes-Jugend-Verband  
und die Vorstände der Landes-Jugend-Verbände.  
Sie haben besondere Rechte und Pflichten.  
Sie müssen auf alle Jugend-Gruppen achten.  
Und sie kontrollieren.  
So wie es in der Jugend-Ordnung und Jugend-Satzung geregelt ist.  
Sie dürfen auch Jugend-Gruppen prüfen lassen.

### **8. Recht zum Teilnehmen und Reden**

Die Mitglieder vom Bundes-Jugend-Vorstand  
haben ein besonderes Recht.  
Sie dürfen an allen Veranstaltungen von der ASJ teilnehmen.  
Sie dürfen auf den Veranstaltungen auch sprechen.  
Aber sie haben kein Stimm-Recht.

Diese Jugend-Ordnung wurde am 18. Juni 2022 beschlossen.  
Das war auf der 21. Bundes-Jugend-Konferenz der ASJ Deutschland.  
Sie fand in Leipzig statt.  
Anschließend hat der Verein ASB Deutschland  
dieser Jugend-Ordnung zugestimmt.  
Das war beim Bundes-Ausschuss am 13. Mai 2023.



## Das sind unsere wichtigsten Regeln Die Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend

### Regel 1: Unser Name

1. Unser Verein heißt: Arbeiter-Samariter-Jugend.  
Abgekürzt heißen wir: ASJ.  
Die ASJ ist ein Jugend-Verband.  
Er gehört zum Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.  
Der Arbeiter-Samariter-Bund heißt kurz: ASB.  
Die Abkürzung e.V. steht für: eingetragener Verein.  
Das bedeutet: Der Verein ist beim Amts-Gericht eingetragen.
2. Unser Verein gehört zum ASB.  
Im ASB sind wir ein selbstständiger Jugend-Verband.  
Wir können selbst bestimmen, wie wir arbeiten möchten.  
Wir dürfen auch im ASB mitbestimmen.  
Wie das geht, steht in den Regeln vom ASB.

### Regel 2: Unsere Aufgaben und Ziele

1. Wir kümmern uns um junge Menschen.  
Dabei achten wir auf ihre Wünsche und Interessen.  
Die jungen Menschen sollen bei uns lernen.  
Damit sie selbstständig und selbstbewusst werden.  
Unsere besonderen Aufgaben sind:
  1. Bildungs-Angebote für Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule.  
Zum Beispiel lernen sie viel über:
    - das Zusammenleben der Menschen
    - wie Politik funktioniert
    - über Technik und Natur,
    - wie man gesund lebt und gesund bleibt
  2. Sport-Angebote und Spiel-Angebote für die Jugend-Gruppen
  3. Treffen und Austausch mit Jugend-Gruppen aus anderen Ländern
  4. Kinder- und Jugend-Freizeiten

5. gemeinsame Treffen, um sich auszutauschen
  6. sich einmischen in der Politik,  
wenn es um Kinder und Jugendliche geht
- 2. Wir achten auf Umwelt und Natur.**  
Niemand darf ausgegrenzt werden.  
Und niemand darf benachteiligt werden.  
Wir arbeiten auch mit anderen Organisationen zusammen.  
Wir alle halten uns an die Grund-Werte.  
Wir alle halten uns an die Grund-Werte.  
Es gilt:  
Jeder Mensch ist gleich viel wert.  
Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit.  
Jeder Mensch darf wählen und mitbestimmen.
- 3. Unser Jugend-Verband übernimmt viele Aufgaben.**  
In unserer Arbeit richten wir uns nach den Regeln vom Sozial-Gesetz-Buch 8.

### **Regel 3: Mitarbeit**

In der ASJ Deutschland sind alle Landes-Jugenden mit ihren lokalen ASJ-Gliederungen zusammengefasst.

### **Regel 4: Gruppen und Bereiche**

Die ASJ Deutschland besteht aus mehreren Gruppen und Bereichen.  
Die Gruppen haben bestimmte Aufgaben und Rechte.  
Zum Beispiel können sie Entscheidungen in der ASJ treffen.  
Die Gruppen nennt man auch Organe.

Organe sind:

1. Die Bundes-Jugend-Konferenz
2. Der Bundes-Jugend-Ausschuss
3. Der Bundes-Jugend-Vorstand
4. Die Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission

Welche Aufgaben sie haben, wird in den folgenden Regeln erklärt.

### **Regel 5: Bundes-Jugend-Konferenz**

- 1.** Die Bundes-Jugend-Konferenz ist die Haupt-Versammlung der Bundes-Jugend.  
Sie findet alle 4 Jahre statt.  
Sie muss vor der Bundes-Konferenz vom Verein ASB Deutschland sein.  
Und das mindestens 10 Wochen vorher.  
Dazu lädt der Bundes-Jugend-Vorstand ein.
- 2.** Die Bundes-Jugend-Konferenz hat verschiedene Aufgaben:
  1. Sie bekommt vom Vorstand der Bundes-Jugend den Geschäfts-Bericht. Im Geschäfts-Bericht steht, was die Bundes-Jugend in den vergangenen 4 Jahren gemacht hat.  
Sie bekommt außerdem den Prüfungs-Bericht von der Kontroll-Kommission der Bundes-Jugend.  
Die hat zum Beispiel geprüft, wie der Vorstand mit dem Geld umgegangen ist.  
Dann muss sie den Vorstand entlasten.  
Das bedeutet:  
Die Kontroll-Kommission muss sagen, ob der Vorstand seine Arbeit gut gemacht hat.
  2. Sie wählt den Vorstand der Bundes-Jugend.  
Und sie wählt die Kontroll-Kommission.  
Der neu gewählte Vorstand darf aber bei der Wahl der Kontroll-Kommission nicht mit abstimmen.
  3. Sie legt die Regeln für die ASJ fest.  
Sie entscheidet, welche Anträge angenommen werden.  
Und welche nicht.
  4. Sie wählt Mitglieder ab:  
Mitglieder aus dem Bundes-Jugend-Vorstand und Mitglieder aus der Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission



4. Die Landes-Jugend-Konferenzen schicken insgesamt 64 Personen zur Bundes-Jugend-Konferenz.  
Diese Personen nennt man auch: **Delegierte**.  
Jede Landes-Jugend schickt mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin.  
Die wurden in ihren Landes-Jugenden gewählt.  
Das sind 16 feste Plätze in der Landes-Jugend-Konferenz.

Es bleiben 48 weitere Plätze.  
Die werden nach dem sogenannten **Hare-Niemeyer-Verfahren** verteilt.  
Hare war ein englischer Jurist.  
Niemeyer ein deutscher Mathematiker.  
Die beiden haben eine Formel gemacht:  
Danach werden die Plätze nach Mitglieder-Zahlen verteilt.  
Bei der Verteilung werden die Jugend-Mitglieder der 16 Landes-Verbände beachtet.

Gibt es in einem Landes-Verband keine Landes-Jugend, bleibt dieser Platz leer.

Es müssen aber immer mehr gewählte Vertreter und Vertreterinnen sein, als Vertreter, die ein Amt haben.

Ein Beispiel:  
Zur Bundes-Jugend-Konferenz kommen Mitglieder vom Bundes-Jugend-Vorstand, von der Kontroll-Kommission und die Landes-Jugend-Leiter.  
Zusammen sind sie 20 Personen.  
Dann müssen mindestens 21 Delegierte dazukommen, die auf den Landes-Jugend-Konferenzen gewählt wurden.

5. Die Bundes-Jugend-Konferenz kann Entscheidungen treffen.  
Für Abstimmungen müssen aber mehr als die Hälfte der Personen da sein, die zur Bundes-Jugend-Konferenz kommen.  
Dabei werden nur Delegierte gezählt, die eine Stimme haben.  
Die Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.  
Die Mehrheit ist, wenn mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmen für etwas abgegeben wurde.
6. Der Termin für die Bundes-Jugend-Konferenz muss 8 Wochen vorher bekannt sein.  
Genauso die Tages-Ordnung.
7. Dann wird die Einladung zur Bundes-Jugend-Konferenz verschickt.  
Sie muss 4 Wochen vorher bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ankommen.  
Die Einladung wird mit der Post geschickt.  
In dem Brief müssen alle nötigen Unterlagen sein: die Vorschläge für die Tages-Ordnung, die Vorschläge für die Geschäfts-Ordnung und alle Anträge, über die abgestimmt werden soll.





**8.** Zu Beginn einer Bundes-Jugend-Konferenz macht sie zuerst eine Geschäfts-Ordnung. Dann richtet sie sich nach dieser Geschäfts-Ordnung.

**9.** Wer darf Anträge an die Bundes-Jugend-Konferenz stellen? Das sind:

1. der Bundes-Jugend-Vorstand
2. der Bundes-Jugend-Ausschuss
3. die Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission
4. die Landes-Jugend-Konferenzen
5. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen aus den Landes-Jugend-Konferenzen

Die Anträge bekommt der Bundes-Jugend-Vorstand. Sie müssen 5 Wochen vor der Bundes-Jugend-Konferenz beim Vorstand sein.

Es sind weniger als 5 Wochen bis zur nächsten Bundes-Jugend-Konferenz:

Dann kann man nur noch Dringlichkeits-Anträge stellen.

Ein Dringlichkeits-Antrag muss von 3 Mitgliedern gestellt werden.

Die 3 Mitglieder müssen stimm-berechtigt sein.

Das bedeutet: Sie müssen das Recht haben, bei Entscheidungen mit abzustimmen.

Sie können den Antrag bis zum Beginn der Tages-Ordnung stellen.

Der Dringlichkeits-Antrag muss schriftlich sein.

Danach gibt es nur noch Initiativ-Anträge.

Wenn die Tages-Ordnung der Konferenz schon begonnen hat, können Mitglieder noch ganz kurzfristig Anträge stellen.

Das nennt man Initiativ-Antrag.

Der Initiativ-Antrag muss schriftlich sein.

Auf dem Antrag müssen 1/4 aller Stimm-Berechtigten unterschreiben.

Ein Zahlen-Beispiel:

Auf der Bundes-Jugend-Konferenz dürfen 40 Mitglieder abstimmen.

Mindestens 10 von ihnen müssen den Antrag unterschreiben.

Dann wird der Initiativ-Antrag zugelassen.

**10.** Die Zahl der Mitglieder im Bundes-Jugend-Vorstand muss ungerade sein.

Es müssen mindestens 5 Mitglieder sein.

Es können aber auch mehr sein.

Es muss nur immer eine ungerade Zahl sein.

Zum Beispiel insgesamt 7 oder 9 Mitglieder.

Das legt die Bundes-Jugend-Konferenz fest.

Jedes Mitglied der Bundes-Jugend-Konferenz kann verlangen, dass Abstimmungen geheim gemacht werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommt.

Stimm-Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wenn keiner mehr als die Hälfte der Stimmen bekommt, gibt es eine 2. Wahl.

Dann ist der gewählt, der die meisten Stimmen hat.

Manchmal haben in einer Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen bekommen.

Aber es gibt nicht genug Plätze, die neu besetzt werden müssen.

Dann gibt es eine sogenannte Stichwahl.

Das bedeutet:

In der Wahl geht es nur um diese Personen.

Wer dann die meisten Stimmen hat, ist gewählt.

Es müssen weitere Personen für den Vorstand gewählt werden.

Oder Mitglieder für die Kontroll-Kommission:

Dann ist eine Block-Wahl zugelassen.

Bei einer Block-Wahl wird nicht jede Person einzeln gewählt.

Sondern es gehen Personen zusammen als Block in einer Wahl.

Sie werden dann alle gewählt oder alle abgelehnt.

**11.** Eine Bundes-Jugend-Konferenz findet mindestens alle 4 Jahre statt.

Es kann aber auch öfter Bundes-Jugend-Konferenzen geben.

Dann, wenn es einen ganz besonderen Grund dafür gibt.

Wer darf diese Konferenz außer der Reihe zusammenrufen?

1. Darüber darf die Bundes-Jugend-Konferenz abstimmen.  
Dann müssen 40 Prozent von ihnen mit Ja abstimmen.
2. Der Bundes-Jugend-Ausschuss kann das entscheiden.
3. Auch der Bundes-Jugend-Vorstand kann das entscheiden.
4. Außerdem dürfen die Landes-Jugend-Verbände darüber abstimmen.  
Mehr als die Hälfte von ihnen müssen mit Ja stimmen.

**12.** Eine Bundes-Jugend-Konferenz findet in der Regel als echtes Treffen statt.

Die teilnehmenden Mitglieder treffen sich gemeinsam an einem Ort.

Es kann aber Krisen geben.

Wie zum Beispiel eine Pandemie.

Dann ist ein echtes Treffen vielleicht nicht möglich.

In diesem Fall kann das Treffen als Video-Konferenz stattfinden.

Das bedeutet:

Die Mitglieder reisen nicht zu einem Treffen.

Sondern sie bleiben an ihrem Wohnort.

Dort sitzen sie zu einem festen Termin am Computer, Laptop oder Tablet.



Über das Internet verbinden sie sich in einer Video-Konferenz.

Dann können sie sich sehen und miteinander sprechen.

Dazu sagt man: Das ist ein virtuelles Treffen.

Es gibt aber auch noch eine Mischung aus beidem:

Manche Mitglieder kommen zu den Treffen.

Andere werden über Video dazu geschaltet.

Trotzdem sehen und hören sich alle.

Der Name dafür ist: Hybride Bundes-Jugend-Konferenz.

Hybrid ist die Verbindung aus den zwei unterschiedlichen Möglichkeiten, wie man teilnehmen kann.

Virtuell und in echt.

Vor einer Bundes-Jugend-Konferenz muss der

Bundes-Jugend-Vorstand entscheiden:

Kann ein echtes Treffen, eine Video-Konferenz oder eine hybride Veranstaltung stattfinden?

Dafür muss er die allgemeine Lage einschätzen.

Seine Entscheidung teilt er den Mitgliedern mit.

Das macht er in seiner Einladung zur Bundes-Jugend-Konferenz.

Der Bundes-Jugend-Vorstand entscheidet:

Es gibt ein echtes Treffen.

Dann kann kein Mitglied der Bundes-Jugend-Konferenz in einer Video-Konferenz daran teilnehmen.

Ist die Bundes-Jugend-Konferenz ein virtuelles Treffen, gibt es für die Video-Konferenz einen geschützten Raum.

Vorher müssen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit ihren Daten anmelden.

Und sie brauchen ein extra Pass-Wort.

Findet eine hybride Bundes-Jugend-Konferenz statt, nehmen einige Personen mithilfe einer Video-Konferenz teil.

Auch sie müssen sich mit ihren Daten und einem Pass-Wort dazu anmelden.

Auf der Bundes-Jugend-Konferenz finden auch Wahlen statt.

Es gibt einige wichtige Abstimmungen,  
bei denen stimmen alle mit ihrem Namen ab.

Bei anderen Wahlen ohne Namen muss das Computer-Programm  
diese Dinge erfüllen:

- Es muss möglich sein,  
eine Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zu geben.  
So wie es in der Satzung und Geschäfts-Ordnung steht.
- Erst wenn alle ihre Stimme abgegeben haben,  
darf das Ergebnis zu sehen sein.
- Niemand darf sehen, wer wie abgestimmt hat.  
Niemand, der selbst mit abgestimmt hat.  
Und niemand,  
der sich bei der ASJ technisch um die Computer-Wahl kümmert.
- Das Computer-Programm für Abstimmungen muss geschützt  
und sicher sein.
- Es muss sicher sein,  
dass nur Personen mit abstimmen und wählen können,  
die abstimmen dürfen.

Manchmal kann es zu technischen Problemen kommen.

Vor allem bei Abstimmungen in Video-Konferenzen.

Oder bei hybriden Konferenzen.

Manche Teilnehmer und Teilnehmerinnen

kommen nicht in die Video-Konferenz.

Oder andere haben Probleme, ihre Stimme abzugeben.

Trotzdem werden Dinge entschieden.

Und es werden Wahlen durchgeführt.

Doch kein Mitglied der Bundes-Jugend-Konferenz

darf Entscheidungen und Ergebnisse angreifen.

Diese sind trotzdem gültig.

Einzige Ausnahme:

Die ASJ Deutschland hat selbst schuld an den technischen Problemen.

## Regel 6: Bundes-Jugend-Ausschuss

1. Der Bundes-Jugend-Ausschuss hat verschiedene Aufgaben.

Dazu gehört:

1. Er muss den Haushalts-Plan für die ASJ bestimmen.  
Darin werden zum Beispiel Einnahmen und Ausgaben geplant.
2. Er darf Ergänzungs-Wahlen durchführen.  
Das bedeutet:  
Ein zusätzliches Mitglied soll in den Vorstand  
oder in die Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission  
gewählt werden.  
Aber wenn es eine Ergänzungs-Wahl zur  
Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission gibt,  
darf der Bundes-Vorstand nicht mit abstimmen.
3. Der Bundes-Jugend-Ausschuss führt Abwahlen durch.  
Das ist in diesem Fall möglich:  
Ein Mitglied hat ein Amt im Verein übernommen.  
Aber die Person hält sich nicht an ihre Aufgaben.  
Aufgaben, die in der Satzung festgelegt sind.  
Dann kann die Person ihr Amt verlieren.  
Man sagt: Sie wird abgewählt.  
Dazu müssen 2/3 der Ausschuss-Mitglieder mit Ja stimmen.  
Ein Beispiel in Zahlen:  
Vom Ausschuss sind 9 Mitglieder da.  
Dann müssen mindestens 6 von ihnen mit Ja abstimmen.  
Sonst bleibt die Person in ihrem Amt.  
Die Person muss darüber informiert werden.  
Sie bekommt deshalb einen Brief zugeschickt.  
Soll ein Mitglied der Kontroll-Kommission abgewählt werden,  
darf der Bundes-Jugend-Vorstand nicht mit abstimmen.
4. Er bestimmt über Ausschüsse.  
Die sollen bestimmte Aufgaben bearbeiten.

5. Er legt fest, wann und wo die nächste Bundes-Jugend-Konferenz sein wird.

## 2. Wer ist im Bundes-Jugend-Ausschuss?

Der Bundes-Jugend-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern vom Bundes-Jugend-Vorstand
2. den Personen, die die Landes-Jugenden leiten oder einem anderen Mitglied vom Landes-Jugend-Vorstand

2. der Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission  
Die Kommission darf aber nicht mit abstimmen.

## 3. Der Bundes-Jugend-Ausschuss darf Entscheidungen treffen.

Aber nur, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder da sind.

Eine Entscheidung ist getroffen, wenn die Mehrheit von ihnen mit Ja stimmen.

Sind weniger als die Hälfte seiner Mitglieder da, ist der Ausschuss nicht beschluss-fähig.

Das heißt: Er kann keine Entscheidungen treffen.

Das muss ein Mitglied aus dem Ausschuss feststellen.

Das Mitglied stellt den Antrag: nicht beschluss-fähig.

## 4. Der Bundes-Jugend-Ausschuss kann über eine Aufwands-Entschädigung entscheiden:

- für die Mitglieder vom Bundes-Jugend-Vorstand
- und für die Mitglieder der Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission.

Er entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung.

Und wofür es eine Aufwands-Entschädigung gibt.

Aufwands-Entschädigungen sind kein Lohn.

Es ist eine Geld-Summe für ehrenamtliche Arbeiten.

Die Aufwands-Entschädigung muss angemessen sein.

Das heißt: Sie darf nicht zu viel und nicht zu wenig sein.

Sie ist für Material-Kosten, Arbeits-Stunden und die aufgewendete Zeit.

## 5. Die Sitzungen vom Bundes-Jugend-Ausschuss finden in der Regel als echte Treffen statt.

Die teilnehmenden Mitglieder treffen sich gemeinsam an einem Ort.

Es kann aber Krisen geben.

Wie zum Beispiel eine Pandemie.

Ein echtes Treffen ist vielleicht nicht möglich.

In diesem Fall kann das Treffen als Video-Konferenz stattfinden.

Das bedeutet:

Die Mitglieder reisen nicht zu einem Treffen.

Sondern sie bleiben an ihrem Wohnort.

Dort sitzen sie zu einem festen Termin

am Computer, Laptop oder Tablet.



Über das Internet verbinden sie sich in eine Video-Konferenz.

Dann können sie sich sehen und miteinander sprechen.

Dazu sagt man auch: das ist ein virtuelles Treffen.

Es gibt aber auch eine Mischung aus beidem:

Manche Mitglieder kommen zu den Treffen.

Andere werden über Video dazu geschaltet.

Trotzdem sehen und hören sich alle.

Der Name dafür ist: **Hybride Bundes-Jugend-Ausschuss-Sitzung.**

Hybrid ist die Verbindung aus den zwei unterschiedlichen

Möglichkeiten, wie man teilnehmen kann.

Virtuell und in echt.

Vor einer Bundes-Jugend-Ausschuss-Sitzung muss der Bundes-Jugend-Vorstand entscheiden:  
Kann ein echtes Treffen stattfinden?  
Geht eine hybride Veranstaltung?  
Oder muss das Treffen als Video-Konferenz stattfinden?  
Dafür muss der Bundes-Jugend-Vorstand die allgemeine Lage einschätzen.  
Seine Entscheidung teilt er den Mitgliedern mit.  
Das macht er in seiner Einladung zum Bundes-Jugend-Ausschuss.  
Wenn der Bundes-Jugend-Vorstand entscheidet:  
Es gibt ein echtes Treffen.  
Dann hat kein Mitglied vom Bundes-Jugend-Ausschuss das Recht in einer Video-Konferenz teilzunehmen.

Ist die Bundes-Jugend-Ausschuss-Sitzung ein virtuelles Treffen, gibt es für die Video-Konferenz einen geschützten Raum.  
Vorher müssen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit ihren Daten anmelden.  
Und sie brauchen ein extra Pass-Wort.  
Das Pass-Wort wird ihnen vorher zugesendet.  
Findet eine hybride Bundes-Jugend-Ausschuss-Sitzung statt, nehmen einige Personen mithilfe einer Video-Konferenz teil.  
Auch sie müssen sich mit ihren Daten und einem Pass-Wort dazu anmelden.  
Auf der Bundes-Jugend-Ausschuss-Sitzung finden auf Antrag auch Nach-Wahlen statt.

Bei diesen Wahlen muss das Computer-Programm diese Dinge erfüllen:

- Es muss alle 3 Möglichkeiten geben:  
Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.  
So, wie es in der Satzung und Geschäfts-Ordnung geregelt ist.
- Erst wenn alle ihre Stimme abgegeben haben, darf das Ergebnis zu sehen sein.

- Niemand darf sehen, wer wie abgestimmt hat.  
Niemand, der selbst mit abgestimmt hat.  
Und niemand,  
der sich bei der ASJ technisch um die Computer-Wahl kümmert.
- Das Computer-Programm für Abstimmungen muss geschützt und sicher sein.
- Es muss sicher sein,  
dass nur Personen mit abstimmen und wählen können,  
die abstimmen dürfen.

Manchmal kann es zu technischen Problemen kommen.  
Vor allem bei Abstimmungen in Video-Konferenzen.  
Oder bei hybriden Konferenzen.

Zum Beispiel:

Manche Teilnehmer und Teilnehmerinnen kommen nicht in die Video-Konferenz.

Andere haben Probleme, ihre Stimme abzugeben.

Trotzdem werden Wahlen durchgeführt.

Und es werden Dinge entschieden.

Kein Mitglied vom Bundes-Jugend-Ausschuss darf dann die beschlossenen Entscheidungen angreifen.

Die Wahl-Entscheidungen sind trotzdem gültig.

Die einzige Ausnahme ist:

Die ASJ Deutschland hat selbst schuld an den technischen Problemen.



## Regel 7: Der Vorstand der Bundes-Jugend

der Vorstand

### 1. Der Vorstand der Bundes-Jugend hat vor allem diese Aufgaben:

1. Er muss die Haupt-Versammlung ankündigen.  
Damit ist die Bundes-Jugend-Konferenz gemeint.  
Er muss auch die Tages-Ordnung dafür schreiben.  
Und er muss den Geschäfts-Bericht  
und den Finanz-Bericht abgeben.  
In den beiden Berichten steht, wie der Verein gearbeitet hat.  
Und was der Verein mit seinem Geld gemacht hat.
2. Er achtet darauf,  
wie er die Arbeit der ASJ am besten fördern kann.  
Er organisiert die Arbeit der ASJ.  
Das heißt, er stimmt alles miteinander ab.
3. Er setzt sich für die Arbeit der ASJ ein.  
Das macht er im Verein und auch außerhalb.  
Immer wenn es um Jugend-Arbeit geht,  
sagt er seine Meinung und kümmert sich.

### 2. Der Vorstand der Bundes-Jugend besteht aus mindestens 5 Personen.

Zum Vorstand gehören:

1. eine Person, die die Bundes-Jugend leitet
2. ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin  
Diese Person vertritt die Bundes-Jugend-Leitung,  
wenn diese nicht kann.
3. eine Person, die sich um die Finanzen kümmert.  
Das bedeutet:  
Sie verwaltet das Geld vom Verein.  
Sie kümmert sich zum Beispiel um Zahlungen.  
Und sie sorgt dafür, dass nicht zu viel Geld ausgegeben wird.
4. mindestens 2 weitere Vorstands-Mitglieder





Diese 3 Vorstands-Mitglieder führen zusammen die Geschäfte:

- die Person, die die Bundes-Jugend leitet
- die Person, die die Leitung vertritt
- und die Person, die sich um die Finanzen kümmert.

Sie führen die Geschäfte bedeutet:

Sie leiten den Verein.

Und sie sind für den Verein verantwortlich.

Alle 3 Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Immer 2 Personen von ihnen sprechen für die ASJ.

Sie handeln für den Verein.

Und sie vertreten die ASJ in der Öffentlichkeit.

3. Wie viele weitere Mitglieder im Vorstand sind, entscheidet die Bundes-Jugend-Konferenz.  
Insgesamt muss die Anzahl der Personen im Vorstand ungerade sein.  
Das heißt: Es sind zum Beispiel 5 Personen im Vorstand.  
Es können auch 7 oder 9 Personen sein.

4. Die Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

Das gilt für die Mitglieder:

- vom Bundes-Jugend-Vorstand
- und von der Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission.

Sie bleiben so lange im Amt,  
bis neue Mitglieder gewählt werden.

Wie die Wahlen stattfinden,  
ist in Regel 5 unter Punkt 10 festgelegt.

Wenn es im Bundes-Jugend-Ausschuss eine Ergänzungs-Wahl gab:

Dann bleibt das so gewählte Mitglied im Amt,  
bis zur nächsten Bundes-Jugend-Konferenz.

Dort finden dann mit allen Mitgliedern neue Wahlen statt.

Das gilt für auf diesem Weg gewählte

Mitglieder aus dem Bundes-Jugend-Vorstand

und Mitglieder aus der Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission.

5. So trifft der Bundes-Jugend-Vorstand Entscheidungen:

- Mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder müssen da sein.

Zum Beispiel:

Der Vorstand hat 5 Mitglieder.

Er darf nur etwas beschließen,  
wenn mindestens 3 Mitglieder da sind.

- Um etwas zu beschließen,  
braucht der Vorstand die einfache Mehrheit.

Hier ein Beispiel:

Beim Vorstands-Treffen sind 5 Mitglieder.

2 Mitglieder stimmen mit Ja.

1 Mitglied mit Nein.

2 Mitglieder enthalten sich.

Sie geben keine Stimme ab.

Dann ist die Mehrheit für den Antrag.

Und der Antrag wird angenommen.

- Manchmal gibt es gleich viele Stimmen.

Zum Beispiel:

Beim Vorstands-Treffen sind 5 Mitglieder.

2 Mitglieder stimmen mit Ja.

Und 2 Mitglieder mit Nein.

1 Mitglied enthält sich:

Es gibt keine Stimme ab.

Dann ist der Antrag abgelehnt.

- Sind zu wenig Vorstands-Mitglieder da,  
kann der Vorstand keine Entscheidungen treffen.  
Dazu sagt man: Er ist nicht beschluss-fähig.  
Die Entscheidungen sind nicht gültig.  
Das muss ein Mitglied aus dem Vorstand feststellen.  
Das Mitglied stellt den Antrag: nicht beschluss-fähig.

- Manchmal kann etwas sehr wichtig sein.  
Dann muss der Vorstand ganz schnell entscheiden.  
In diesen Fällen darf der Vorstand einen Beschluss fassen.  
Auch ohne dass er in einer Sitzung zusammenkommt.  
Dazu sagt man Umlauf-Verfahren.  
Bei diesem Verfahren müssen 2 Drittel der Mitglieder zustimmen.  
Sonst ist der Antrag abgelehnt.

Ein Zahlen-Beispiel:

Der Vorstand hat 9 Mitglieder.

5 Mitglieder stimmen mit Ja.

Das reicht nicht.

Es müssen mindestens 6 Mitglieder zustimmen.

Nur dann ist der Antrag angenommen.

- Ist eine Entscheidung besonders eilig,  
gibt es ein sogenanntes Umlauf-Verfahren.  
Den Vorstands-Mitgliedern wird Bescheid gegeben.  
Sie werden angerufen.  
Sie bekommen Post.  
Auch eine E-Mail ist möglich.  
Sie können ihre Stimme schriftlich abgeben:  
Entweder über das Internet.  
Oder per Post in einem Brief.

6. Es findet eine Sitzung vom Bundes-Jugend-Vorstand statt:  
Dann ist das entweder ein echtes Treffen oder eine Video-Konferenz.  
Eine Video-Konferenz bedeutet:  
Die Mitglieder reisen nicht zu einem Treffen.  
Sondern sie bleiben an ihrem Wohnort.  
Dort sitzen sie zu einem festen Termin am Computer,  
Laptop oder Tablet.  
Über das Internet verbinden sie sich in einer Video-Konferenz.  
Dann können sie sich sehen und miteinander sprechen.  
Dazu sagt man: Das ist ein virtuelles Treffen.

Es gibt aber auch noch eine Mischung aus beidem:

Manche Mitglieder kommen zu den Treffen.

Andere werden über Video dazu geschaltet.

Trotzdem sehen und hören sich alle.

Der Name dafür ist: Hybride Sitzung vom Bundes-Jugend-Vorstand.

Hybrid ist die Verbindung aus den zwei unterschiedlichen Möglichkeiten,  
wie man teilnehmen kann.

Virtuell und in echt.

Eine Person leitet die Bundes-Jugend. Dazu wurde sie gewählt.

Sie entscheidet:

Die Sitzung kann als echtes Treffen, als Video-Konferenz  
oder als hybride Veranstaltung stattfinden.

Ihre Entscheidung teilt sie den Mitgliedern vom Bundes-Jugend-Vorstand mit.

Das macht sie in ihrer Einladung.

Wenn sie entschieden hat:

Die Sitzung findet als echtes Treffen statt.

Dann hat kein Mitglied vom Bundes-Jugend-Vorstand

das Recht darauf, in einer Video-Konferenz daran teilnehmen.

Ist die Vorstands-Sitzung ein virtuelles Treffen,

gibt es für die Video-Konferenz einen geschützten Raum.

Es können nur Mitglieder aus dem Vorstand in die Video-Konferenz.

Außerdem darf die Bundes-Jugend-Kontroll-Kommission dabei sein.

Vorher müssen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen  
mit ihren Daten anmelden.

Und sie brauchen ein extra Pass-Wort.

Das wird ihnen vorher zugeschickt.

Auf den Sitzungen vom Bundes-Jugend-Vorstand finden auch Wahlen statt.  
Manchmal kann es zu technischen Problemen kommen.  
Vor allem bei Abstimmungen in Video-Konferenzen.  
Oder bei hybriden Konferenzen.  
Manche Teilnehmer und Teilnehmerinnen kommen nicht in die Video-Konferenz.  
Oder andere haben Probleme, ihre Stimme abzugeben.  
Trotzdem werden Dinge entschieden.  
Und es werden Wahlen durchgeführt.  
Doch kein Mitglied aus dem Bundes-Jugend-Vorstand darf Entscheidungen und Ergebnisse angreifen.  
Diese sind trotzdem gültig.  
Einzigste Ausnahme:  
Die ASJ Deutschland hat selbst schuld an den technischen Problemen.

#### **Regel 8: Die Kontroll-Kommission der Bundes-Jugend**

In der Kontroll-Kommission der Bundes-Jugend sind 3 Mitglieder.  
Alle 3 Mitglieder müssen volljährig sein.  
Das heißt, sie sind mindestens 18 Jahre alt.  
Was ihre Aufgaben sind, steht in der Jugend-Ordnung.

#### **Regel 9: Jugend-Ordnung**

Die Bundes-Jugend-Konferenz entscheidet über die Jugend-Ordnung.  
Die Jugend-Ordnung ist Teil dieser Satzung

#### **Regel 10:**

##### **So können die Satzung und die Jugend-Ordnung geändert werden**

Die Satzung oder die Jugend-Ordnung kann geändert werden.  
Das kann nur die Bundes-Jugend-Konferenz tun.  
Die Mitglieder der Haupt-Versammlung stimmen ab.  
Von allen, die da sind, müssen 3/4 für die Änderung sein.  
Nur dann wird die Änderung gemacht.  
Ein Zahlen-Beispiel:  
100 Personen stimmen ab.  
Davon müssen 75 Personen für die Änderung sein.  
Sind es weniger, ist die Änderung abgelehnt.

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2022 beschlossen.  
Das war auf der 21. Bundes-Jugend-Konferenz der ASJ Deutschland.  
Sie fand in Leipzig statt.  
Anschließend hat der Verein ASB Deutschland dieser Jugend-Ordnung zugestimmt.  
Das war beim Bundes-Ausschuss am 13. Mai 2023.

## **Impressum**

### **Übersetzung in Leichte Sprache:**

Ina Beyer

### **Prüfung der Texte:**

Daniel Küppers, Benjamin Titze, Mirko Müller

### **Fachliche Prüfung:**

Timo Runde, Alexander Bühler

### **Satz und Layout:**

Jessica Tóth

**Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland**

**Bundesjugendvorstand**

**Sülzburgstr. 140**

**50937 Köln**

**Tel.: 0221/47605-247**

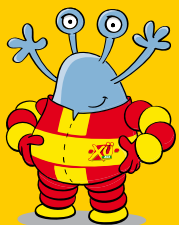
**Fax.: 0221/47605-213**

**E-Mail: [asj@asb.de](mailto:asj@asb.de)**

**Internet: [www.asj.de](http://www.asj.de)**

**Stand: Juni 2023**

Arbeiter-Samariter-Jugend



***Wir bewegen was***